

Katzenschutzverordnung

Die Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015) und § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm) auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Verordnung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend ist die ursprüngliche Verordnung in Form der amtlichen Bekanntmachung angefügt.

3. Bericht der Bürgermeisterin aus der Arbeit des Magistrats
4. Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur Erstellung eines Baulücken- und Leerstandskatasters
-Drucksache Nr. 53b
5. Antrag der GRÜNEN-Fraktion auf Anschaffung von Tempotafeln und Straßenbaken
-Drucksache Nr. 99b
6. Antrag der CDU-Fraktion zum Verkauf des Grundstücks der ehemaligen Grundschule Friedrichstraße
-Drucksache Nr. 143a
7. Windpark Amöneburg III, Gemarkung Deckenbach - Gestattungsverträge
-Drucksache Nr. 142b
8. Windenergie Erbenhausen - Wegenutzungsvertrag
-Drucksache Nr. 158-
9. Haushaltsüberschreitungen im Jahr 2015, Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
-Drucksache Nr. 159-
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Homberg (Ohm) zum 31.12.2015
-Drucksache Nr. 160-
11. Bürgerschaft zugunsten der Nahwärme Gontershausen eG, Erhebung einer Avalprovision
-Drucksache Nr. 161-
12. Wegenutzungsvertrag mit der Nahwärme Gontershausen eG
-Drucksache Nr. 162-
13. Künftige Rettungswache Homberg (Ohm) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Homberg, Flur 2, Nr. 155/3, An der Altenstadt
-Drucksache Nr. 163-
14. Zukunft der Stadt- und Schulbibliothek
-Drucksache Nr. 164-
15. Ankauf der Grundstücke Marktstr. 60, Frankfurter Str. 16 und Friedrichstr. 4
-Drucksache Nr. 165-
16. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019
17. Schriftliche Anfragen

Katzenschutzverordnung

Die Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015) und § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm) auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt. Homberg (Ohm), den 14.05.2019

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

NATÜRLICH

HOMBERG OHM

WUNDERBAR WUNDERBAR

Unsere Stadt, am Rande des Vogelsbergs in reizvoller Landschaft gelegen, ist ein attraktiver Wohn-, Arbeits- und Freizeitort. In der Kernstadt mit mittelalterlichem Fachwerkkern und den 13 Stadtteilen leben rund 7.500 Einwohner. Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt spätestens ab dem 01.08.2019

eine/n Bundesfreiwilligendienstleistende/r (m/w/d)

für unsere städtische Kindertagesstätte Hochstraße

Die Schule ist zu Ende und Sie haben Lust auf Neues, möchten sich praktisch betätigen und Erfahrungen in einem sozialen Beruf erlangen? Sie spielen mit dem Gedanken eine pädagogische Ausbildung oder Studium zu beginnen oder Sie wollen sich ein Jahr sozial engagieren?

Dann ist vielleicht der Bundesfreiwilligendienst (BFD) das Richtige für Sie!

Für die Zeit des Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie ein Taschengeld von 300,00 € sowie insgesamt 100,00 € für Verpflegung und Unterkunft.

Schwerbehinderte Bewerber/innen (bitte Nachweis beifügen) werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt eingestellt.

Interessiert? Dann freuen wir uns, Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 14.06.2019 vorzugsweise per Email an personalabteilung@homberg.de oder postalisch an

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Personalverwaltung
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

entgegen zu nehmen.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustrampe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I

OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Böhmer Weg 3
zuständig für Homberg (Ohm)

91 10 400

Ortsgericht II

OG-Vorsteher Walter Maifß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile:

96 07 0

Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15
zuständig für die Stadtteile:

75 22

Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod